

HINWEISE AUF EINRICHTUNG EINER ÜBERMITTLUNGSSPERRE

Die Einrichtung einer Übermittlungssperre ist gebührenfrei. Das Formular ist handschriftlich zu unterschreiben und zurückzusenden bzw. abzugeben.

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz sieht vor, dass den **Kirchen** neben den Daten Ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige also nicht das Kirchenmitglied selbst kann jedoch nach § 30 Abs. 2 des Sächs. Meldegesetz die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 1 angekreuzt wird.

Zu Antrag 2:

Die Meldebehörde darf Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von **Alters- und Ehejubilaren** veröffentlichen und an Presse, Rundfunk oder andere Medien zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 70. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die Goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht kann innerhalb von zwei Monaten vor dem Jubiläum nicht mehr ausgeübt werden. Wenn Sie durch Ankreuzen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde Z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 2 angekreuzt wird.

Zu Antrag 3:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit **Wahlen** zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 33 Abs. 1 Satz 1 SächsMG bezeichneten Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Der Tag der Geburt darf dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde die in § 32 Abs. 1 SächsMG bezeichneten Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 3 angekreuzt wird.

Zu Antrag 4:

Melderegisterauskünfte können nach § 21 Abs. 1a MRRG auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das **Internet** erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 4 angekreuzt wird.

Zu Antrag 5:

Die Meldebehörde darf Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschrift der volljährigen Einwohner in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen in **Adressbüchern** und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zum Zwecke der Herausgabe solcher Werke übermitteln. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 5 angekreuzt wird.

Eine Übermittlungssperre hat keine Auswirkungen auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.